

Harald SIEMS, Fideiussores in frühmittelalterlichen Rechtstexten, in: Ulrike BABUSIAUX / Peter NOBEL / Johannes PLATSCHEK (Hg.), *Der Bürge einst und jetzt. Festschrift für Alfons Bürge*, Zürich u. a. 2017, Schulthess Juristische Medien, ISBN 978-3-7255-7510-7, S. 101–134, berücksichtigt bei seiner „Quellendurchsicht ohne dogmengeschichtliche Vorgabe“ (S. 102) die Überreste des römischen Rechts, die *Leges* der Westgoten, der Burgunder und im Frankenreich sowie das langobardische Recht und unterscheidet drei Funktionen der fideiussores: „die Gestellung eines anderen zum Prozess oder zur Absicherung im Geschäftsleben oder für den Abschluss der versprochenen Ehe“ (S. 130).

R. S.

Laura VIAUT, *In mallo publico ... Le scabinat et l'exercice de la justice dans la Bourgogne carolingienne (IX^e siècle)*, *Annales de Bourgogne* 89 fasc. 2 (2017) S. 7–18, vermag darzulegen, dass bei Gerichtsverhandlungen des 9. Jh. neben dem Grafen, Bischof oder Missus auch die juristisch geschulten Schöffen sowie die *boni homines* eine wichtige Rolle spielten. Letztere stammten wohl aus der lokalen Bevölkerung und sorgten dafür, dass die streitenden Parteien das Urteil anerkannten. Als Quellengrundlage des Beitrags dienen *notitiae*, die v. a. im Fonds von Saint-Bénigne de Dijon überliefert sind.

Rolf Große

Jean-Marie MOEGLIN, *Le rituel de la corde au cou et le crime de lèse-majesté*, *Comptes Rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres de l'année 2016* (2016) S. 741–775, verfolgt, nach einem Rückblick auf die Antike, vom 10. bis zum 16. Jh. Zeugnisse für das ostentative Auftreten reuiger Empörer im Büßergewand mit einem Strick um den Hals.

R. S.

William Chester JORDAN, *From England to France. Felony and Exile in the High Middle Ages*. Princeton – Oxford 2015, Princeton Univ. Press, X u. 223 S., ISBN 978-0-691-16495-3, GBP 34,95. – Mit der normannischen Eroberung wird das englische Rechtssystem ganz auf den König ausgerichtet. Er schützt das allgemeine Asyl (*general sanctuary*, S. 142); schwere Straftaten gehören vor sein Gericht. Eine Flucht ins Asyl gilt zugleich als Schuldeingeständnis. So kann der König über seine recht unabhängig agierenden Beamten das Verlassen des Asyls gegen eine vom Delinquenten zu beschwörende Ausreise, „*abiuratio regni*“, als Gnadenerweis („*fearsome mercy*“ S. 30) zulassen oder als Strafschärfung oder als Verdachtsstrafe erzwingen. Diesem Vorgang nähert sich der Vf. in Auswertung eines weiten Quellenbestandes (S. 193–199): Kapitel 1 schildert den Rahmen und Kapitel 2 die Delikte; Kapitel 3 beschreibt die Abreise der Abschwörenden, Kapitel 4 deren Lage in Frankreich, Kapitel 5 widmet sich einer Rückkehr. Quantitative Aussagen sind schwer zu treffen. Immerhin schätzt der Vf., dass ca. 75000 Personen in 150 Jahren ab ca. 1200 abschworen (S. 26), 10% davon weiblich (S. 18), das Gros Vagabunden oder Arme (S. 34), ferner „*middle class*“ (S. 120), aber es konnte auch z. B. den Justiziar des Königs treffen (S. 44). Falls sie dies geltend machten (S. 125), waren Kleriker der höheren Weihen ausgenommen (S. 43) – ebenso Minderjährige (S. 52, ohne dass der Vf. die Altersgrenze nennt, zwölf Jahre?). Lehen